B 1612 A

571

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25 München, den 31. Dezember 1990

Datum	Inhalt	Seite
18. 12. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung 827–1–A	572
6. 12. 1990	Verordnung über Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung – KommStOV) 2032–2–24–I	573
6. 12. 1990	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten 2038–3–3–15–J	578
6. 12. 1990	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten 2038–3–3–17–J	582
7. 12. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher 2032–2–41–J	585
9. 12. 1990	Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen (VGS) 753–1–11–I	586
9. 12. 1990	Verordnung zur Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (Abwassereigenüberwachungsverordnung – AbwEV) 753–1–12–I	587
13. 12. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Ernährung 7801–15–E	606
16. 12. 1990	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO) 215–2–11–I	607
18. 12. 1990	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Pädagogischen Assistenten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 2030–3–4–3–K	610
18. 12. 1990	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Landesbehörde nach § 36 Abs. 3 Bundesbahngesetz 933–4–I	611
20. 12. 1990	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben 750–10–W	612
7. 12. 1990	Bekanntmachung über die Aufstellung des Waldfunktionsplans für den Regierungsbezirk Unterfranken, Teilabschnitt Würzburg 7902–21–E	613

827–1–A

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung

Vom 18. Dezember 1990

Auf Grund des § 121a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 20. Juni 1989 (GVBl S. 211, BayRS 827–1–A) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel wird nach dem zweiten Komma folgender Satzteil eingefügt:

   „und § 121a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch".

2. Es wird folgender neuer § 2 eingefügt:

   „§ 2

   Zuständige Behörde nach § 121a Abs. 1 Satz1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtung ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.".

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner

Stellvertreterin des Ministerpräsidenten
und Staatsministerin der Justiz

2032-2-24-I

Verordnung über Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung – KommStOV)

Vom 6. Dezember 1990

Auf Grund von § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Vollzug des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BayRS 2032-3-1-2-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Bezirke und die sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern oder einer ihm nachgeordneten Behörde unterstehenden kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit (§ 21 BBesG) und der Werkleiter (§ 22 BBesG).

§ 2

Planstellen

(1) Als Planstellen zählen die im Stellenplan in Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften für das laufende Haushaltsjahr ausgewiesenen Stellen für planmäßige Beamte.

(2) Planstellen, die mit Angestellten besetzt sind, können berücksichtigt werden, wenn die Angestellten überwiegend Aufgaben im Sinn des Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes wahrnehmen und wenn nach der personalwirtschaftlichen Planung des Dienstherrn und durch Vermerk im Stellenplan gesichert ist, daß die Dienstposten beim Ausscheiden der Angestellten, längstens innerhalb von sechs Jahren ab der ersten Mitrechnung der Stelle, mit Beamten besetzt werden.

§ 3

Allgemeine Ausnahmen

(1) Bei der Anwendung der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG oder der §§ 4 oder 5 dieser Verordnung bleiben die Planstellen für folgende Beamte unberücksichtigt, wenn die Stelleninhaber überwiegend in diesen Funktionen tätig sind:

1. Beamte bei Feuerwehren,
2. Beamte bei Sparkassen,
3. Beamte in Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieben,
4. Beamte in Einrichtungen, die für mehrere Gemeinden, Landkreise, Bezirke oder sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts betrieben werden,
5. Fachbeamte und Verwaltungsleiter in Schlacht- und Viehhöfen,
6. Fachbeamte und Verwaltungsleiter im Forstdienst, Gartenbau und Friedhofsdienst,
7. Fachbeamte und Verwaltungsleiter bei besonderen Einrichtungen
   a) der Jugendhilfe und Jugendpflege (insbesondere Kindergärten und Heime),
   b) der Sozialhilfe (insbesondere Altenheime),
   c) des Bildungswesens (insbesondere Volkshochschulen, Bibliotheken, Archive, Museen, Theater und Orchester),
   d) des Gesundheitswesens (insbesondere Krankenhäuser, Bade- und Kureinrichtungen).

(2) Für die gemäß Absatz 1 von den Obergrenzen ausgenommenen Beamten bleiben die §§ 18 und 25 BBesG unberührt.

(3) Abweichend von der Obergrenze in der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung A kann unter den übrigen Voraussetzungen eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 mit der Amtszulage nach dieser Fußnote ausgestattet werden.

§ 4

Besondere Stellenobergrenzen für Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise und Bezirke

(1) [1]Abweichend von § 26 Abs. 1 und 4 Nr. 2 BBesG und in den Grenzen des § 6 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung dürfen die Planstellen höchstens wie folgt ausgebracht werden:

1. Im **mittleren** Dienst
   a) in Gemeinden mit
      bis zu 30 000 Einwohnern
      in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 zusammen 50 v.H. oder 3 Stellen, dabei in der Besoldungsgruppe A 9 höchstens 25 v.H. oder 3 Stellen,
      über 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern
      in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 zusammen 45 v.H., dabei in der Besoldungsgruppe A 9 höchstens 20 v.H. oder 3 Stellen,

über 50 000 bis zu 99 999 Einwohnern

in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 zusammen 43 v.H., dabei in der Besoldungsgruppe A 9 höchstens 15 v.H. oder 4 Stellen,

b) in Landkreisen und Bezirken

in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 zusammen 50 v.H. oder 5 Stellen, dabei in der Besoldungsgruppe A 9 höchstens 20 v.H. oder 3 Stellen;

2. im **gehobenen** Dienst

a) in Gemeinden mit

bis zu 5 000 Einwohnern

in der Besoldungsgruppe A 12 1 Stelle,

über 5 000 bis zu 7 500 Einwohnern

in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zusammen 30 v.H. oder 2 Stellen, dabei in der Besoldungsgruppe A 13 höchstens 1 Stelle,

über 7 500 bis zu 10 000 Einwohnern

in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zusammen 30 v.H. oder 3 Stellen, dabei in der Besoldungsgruppe A 13 höchstens 12 v.H. oder 1 Stelle,

über 10 000 bis zu 20 000 Einwohnern, ausgenommen Große Kreisstädte,

in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zusammen 30 v.H. oder 4 Stellen, dabei in der Besoldungsgruppe A 13 höchstens 8 v.H. oder 2 Stellen,

über 20 000 bis zu 30 000 Einwohnern und in Großen Kreisstädten mit bis zu 20 000 Einwohnern

in der Besoldungsgruppe A 12 20 v.H. und in der Besoldungsgruppe A 13 7 v.H. oder in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zusammen 5 Stellen, davon in der Besoldungsgruppe A 13 höchstens 3 Stellen,

über 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern

in der Besoldungsgruppe A 12 20 v.H. und in der Besoldungsgruppe A 13 7 v.H. oder 3 Stellen,

über 50 000 bis zu 99 999 Einwohnern

in der Besoldungsgruppe A 12 20 v.H. und in der Besoldungsgruppe A 13 6 v.H. oder 4 Stellen,

b) in Landkreisen und Bezirken

in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zusammen 29 v.H. oder 6 Stellen, dabei in der Besoldungsgruppe A 13 höchstens 12 v.H. oder 2 Stellen;

3. im **höheren** Dienst

a) in Gemeinden mit

bis zu 30 000 Einwohnern

in der Besoldungsgruppe A 15 1 Stelle, in Großen Kreisstädten mit mehr als 20 000 Einwohnern in der Besoldungsgruppe A 15 2 Stellen,

über 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern

in der Besoldungsgruppe A 15 2 Stellen, in kreisfreien Gemeinden zusätzlich 1 Stelle in der Besoldungsgruppe A 16,

über 50 000 bis zu 99 999 Einwohnern

in der Besoldungsgruppe A 15 2 Stellen und
in der Besoldungsgruppe A 16 2 Stellen,

b) in Landkreisen mit

bis zu 100 000 Einwohnern in der Besoldungsgruppe A 15 1 Stelle,

über 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern in der Besoldungsgruppe A 15 2 Stellen,

über 200 000 Einwohnern in der Besoldungsgruppe A 15 3 Stellen;

in Landkreisen mit mehr als 150 000 Einwohnern außerdem in der Besoldungsgruppe A 16 1 Stelle für den leitenden Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes.

[2]In einem Landkreis, der das Gebiet einer kreisfreien Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern vollständig umschließt, kann eine Stelle des höheren Verwaltungsdienstes in der Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht werden, wenn auf dieser Stelle überwiegend Aufgaben wahrgenommen werden, die nach einer Feststellung des Staatsministeriums des Innern für den Landkreis ungewöhnlich sind und die in der kreisfreien Stadt auf Dienstposten mit einer Besoldung nach der Besoldungsordnung B oder mit vergleichbarer Vergütung wahrgenommen werden.

(2) [1]Von Absatz 1 darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als es nach Maßgabe der §§ 18 und 25 BBesG zur sachgerechten Bewertung notwendig ist. [2]Soweit von Absatz 1 nicht Gebrauch gemacht werden kann, weil in den darunterliegenden Besoldungsgruppen § 26 Abs. 1 BBesG entgegensteht, dürfen die Obergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG in diesen Besoldungsgruppen entsprechend überschritten werden.

(3) Die Obergrenzen des § 26 Abs. 1 und 4 Nr. 2 BBesG und des Absatzes 1 Satz 1 dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden

1. in Gemeinden mit über 20 000 bis zu 99 999 Einwohnern, in Großen Kreisstädten, in Landkreisen und in Bezirken um 1 Stelle für den Leiter des Rechnungsprüfungsamts,
2. in kreisfreien Gemeinden mit bis zu 99 999 Einwohnern um 1 Stelle des mittleren technischen Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher,
3. in Gemeinden mit über 5 000 bis zu 99 999 Einwohnern, in Landkreisen und in Bezirken um 1 Stelle des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes,
4. in kreisfreien Gemeinden mit bis zu 99 999 Einwohnern und in Landkreisen um 1 Stelle des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Ingenieurbau,

5. in Bezirken um 1 Stelle des gehobenen Dienstes für den technischen Betriebsleiter oder die technische Betriebsleiterin eines Bezirkskrankenhauses,

6. in Gemeinden mit bis zu 99 999 Einwohnern und in Landkreisen um 1 Stelle des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, in Landkreisen mit mehr als 150 000 Einwohnern nur, soweit nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 eine Stelle in der Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht ist,

7. in Bezirken um 2 Stellen für die Leiter der Bereiche Heimatpflege, Fischereifachberatung oder höherer bautechnischer Verwaltungsdienst.

(4) [1]Die Absätze 1 bis 3 bleiben außer Betracht, soweit die Obergrenzen nach § 26 Abs. 1 und 4 Nr. 2 BBesG höher sind. [2]§ 6 bleibt unberührt.

(5) Für Verwaltungsgemeinschaften gelten die in den Absätzen 1 bis 4 für kreisangehörige Gemeinden getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 5

Besondere Stellenobergrenzen
für sonstige kommunale Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts

(1) Bei der **Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern** können auf die Planstellen des mittleren und gehobenen Dienstes an Stelle der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 und 4 Nr. 2 BBesG nach Maßgabe sachgerechter Bewertung insgesamt höchstens die folgenden einheitlichen Obergrenzen angewendet werden:

1. Im **mittleren** Dienst

in der Besoldungsgruppe A 7	35 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 8	30 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 9	25 v.H.,

2. im **gehobenen** Dienst

in der Besoldungsgruppe A 11	50 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 12	30 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 13	15 v.H..

(2) Abweichend von § 26 Abs. 1 und 4 Nr. 2 BBesG und in den Grenzen des § 6 Abs. 3 dieser Verordnung dürfen die Planstellen höchstens wie folgt ausgebracht werden:

1. Bei der **Bayerischen Verwaltungsschule**

in Besoldungsgruppe

A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 11	3 Stellen,
A 12	4 Stellen,
A 13 (gehobener Dienst)	6 Stellen,
A 15	18 Stellen,
A 16	3 Stellen,

2. bei den **kommunalen Spitzenverbänden**

in Besoldungsgruppe

A 8	1 Stelle,
A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 12	1 Stelle,
A 13 (gehobener Dienst)	3 Stellen,
A 15	2 Stellen,
A 16	2 Stellen,

3. bei **Krankenhauszweckverbänden und Krankenhausstiftungen,** ausgenommen Krankenhauszweckverband Augsburg,

a) mit bis zu 100 vollbeschäftigten Bediensteten

in Besoldungsgruppe

A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 12	1 Stelle,

b) mit mehr als 100 bis zu 300 vollbeschäftigten Bediensteten

in Besoldungsgruppe

A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 12	1 Stelle,
A 13 (gehobener Dienst)	1 Stelle,

c) mit mehr als 300 bis zu 500 vollbeschäftigten Bediensteten

in Besoldungsgruppe

A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 12	2 Stellen,
A 13 (gehobener Dienst)	1 Stelle,

d) mit mehr als 500 bis zu 1 000 vollbeschäftigten Bediensteten

in Besoldungsgruppe

A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 12	2 Stellen,
A 13 (gehobener Dienst)	2 Stellen,

e) mit mehr als 1 000 vollbeschäftigten Bediensteten

in Besoldungsgruppe

A 9 (mittlerer Dienst)	3 Stellen,
A 12	3 Stellen,
A 13 (gehobener Dienst)	2 Stellen,

4. beim **Krankenhauszweckverband Augsburg**

in Besoldungsgruppe

A 9 (mittlerer Dienst)	20 v.H. oder 2 Stellen,
A 11	35 v.H.,
A 12	30 v.H.,
A 13 (gehobener Dienst)	15 v.H.,

5. beim **Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München**

in Besoldungsgruppe

A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 12	1 Stelle,
A 13 (gehobener Dienst)	1 Stelle,
A 16 (stellvertretender Direktor)	1 Stelle,
B 2 (Direktor)	1 Stelle,

6. bei der **Stiftung Juliusspital Würzburg**

in Besoldungsgruppe

A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 12	3 Stellen,
A 13 (gehobener Dienst)	2 Stellen,

7. beim **Zweckverband Bayerische Landschulheime**

in Besoldungsgruppe

A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 12	1 Stelle,
A 13 (gehobener Dienst)	2 Stellen,
A 16 (stellvertretender Direktor)	1 Stelle,
B 2 (Direktor)	1 Stelle,

8. beim **Zweckverband Brombachsee, Ramsberg**

in Besoldungsgruppe

A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 12	1 Stelle,
A 13 (gehobener Dienst)	1 Stelle,

9. beim **Zweckverband Regionale Entwicklung und Energie, Regensburg**

in den Besoldungsgruppen

A 15/A 16 (Geschäftsleiter)	1 Stelle,

10. **im übrigen**

in Besoldungsgruppe

A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 12	1 Stelle.

(3) § 4 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 6

Höchstzulässige Ämter

(1) Innerhalb der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 und 4 Nr. 2 BBesG und des § 4 dieser Verordnung dürfen

1. die Ämter der Laufbahnbeamten höchstens eine Besoldungsgruppe unter der Besoldungsgruppe eingestuft werden, in die der berufsmäßige erste Bürgermeister, der Landrat oder ein dem Beamten vorgesetzter berufsmäßiger weiterer Bürgermeister oder ein dem Beamten vorgesetztes berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied eingereiht ist,
2. die Ämter des gehobenen Dienstes in Gemeinden mit bis zu 5 000 Einwohnern höchstens in die Besoldungsgruppe A 12 eingestuft werden,
3. die Ämter des höheren Dienstes in kreisangehörigen Gemeinden höchstens in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft werden,
4. in kreisangehörigen Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern, ausgenommen Große Kreisstädte, Ämter des höheren Dienstes nicht eingerichtet werden, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind; abweichend hiervon kann ausnahmsweise in Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern ein Amt des höheren Dienstes in Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 eingerichtet werden,
5. die Ämter des höheren Dienstes in kreisfreien Gemeinden mit bis zu 100 000 Einwohnern höchstens in die Besoldungsgruppe A 16 – soweit nicht besoldungsgesetzlich in B 2 – eingestuft werden,
6. die Ämter des höheren Dienstes in Landkreisen höchstens in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft werden; in Landkreisen mit mehr als 150 000 Einwohnern kann für den leitenden Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes ein Amt in der Besoldungsgruppe A 16 eingerichtet werden; § 4 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Für Verwaltungsgemeinschaften gelten die in Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4 für kreisangehörige Gemeinden getroffenen Regelungen entsprechend.

(3) Innerhalb der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 und 4 Nr. 2 BBesG und des § 5 dieser Verordnung dürfen bei den unter § 5 Abs. 2 Nr. 10 fallenden Dienstherren Ämter des höheren Dienstes nicht eingerichtet werden.

§ 7

Einwohnerzahl

(1) Einwohnerzahl im Sinn dieser Verordnung ist die zu Beginn des Haushaltsjahres für die besoldungsmäßige Einstufung der ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit maßgebende Einwohnerzahl.

(2) Maßgebende Einwohnerzahl für Verwaltungsgemeinschaften ist die Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.

§ 8

Stellenabbau

(1) [1]Der Abbau von Überschreitungen der Stellenobergrenzen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. [2]Ist die nach § 6 höchstzulässige Bewertung überschritten, so sind die betreffenden Stellen bei ihrem Freiwerden umzuwandeln.

(2) [1]In einer auf dem Stellenplan aufbauenden Übersicht sind – getrennt nach den verschiedenen Obergrenzenregelungen – für jede Besoldungsgruppe die Art und die Zahl der Planstellen und die Abweichungen gegenüber der jeweils zulässigen Obergrenze fortschreibend nachzuweisen. [2]Die Angaben sind zu erläutern.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung – KommStOV) vom 25. Februar 1982 (BayRS 2032–2–24–I) außer Kraft.

München, den 6. Dezember 1990

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2038–3–3–15–J

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten

Vom 6. Dezember 1990

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (ZAPOaVD) – BayRS 2038–3–3–15–J – wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) § 3 erhält folgende Fassung:
      „§ 3 Ausleseverfahren"
   b) Es werden eingefügt:
      „§ 24a Prüfungskommission für die praktische Prüfung
      § 32a Praktische Prüfung
      § 32b Ergebnis der praktischen Prüfung, Ausschluß von der schriftlichen Prüfung".
2. § 2 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
   „4. am besonderen Ausleseverfahren (§ 16 LbV) mit Erfolg teilgenommen hat.".
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ausleseverfahren

[1]Das Ausleseverfahren (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) wird von dem beim Staatsministerium der Justiz gebildeten Landesjustizprüfungsamt durchgeführt. [2]Die Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes (AuslVfVmD) vom 18. September 1990 (GVBl S. 424, BayRS 2038–3–1–3–F) gilt in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend. [3]Der Prüfungsausschuß für das Ausleseverfahren wird von den nach § 22 bestellten Personen gebildet. [4]§§ 23 und 26 gelten für das Ausleseverfahren entsprechend.".

4. § 5 wird wie folgt geändert:
   „Assistentanwärter im Justizvollzugsdienst" wird durch „Sekretäranwärter im Justizvollzugsdienst" ersetzt.
5. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.".
6. § 21 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
      „3. die örtlichen Prüfungskommissionen für die praktische Prüfung,";
   b) die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
7. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:
   1. er entscheidet, wenn die Zulassung zur praktischen oder schriftlichen Prüfung versagt werden soll,
   2. er wählt die Aufgaben für die praktische und die schriftliche Prüfung aus,
   3. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln für die schriftliche Prüfung,
   4. er entscheidet in den Fällen der §§ 31 und 32,
   5. er entscheidet über den Erlaß der Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten und über besondere Anordnungen für die Nachholung der praktischen und der mündlichen Prüfung (§ 29 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3).".
8. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen.

(2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. er sorgt für die Einteilung der notwendigen Aufsichtspersonen,
2. er stellt nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten fest,
3. er bestimmt die Termine der praktischen und der mündlichen Prüfung und bildet die Prüfungskommissionen für die praktische und die mündliche Prüfung,

4. er gibt den Prüfungsteilnehmern die Einzelnoten und die Gesamtnote der praktischen und der schriftlichen Prüfung bekannt und lädt sie zur mündlichen Prüfung,
5. er gibt den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, dieses Ergebnis schriftlich bekannt,
6. er entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(3) Wird die praktische oder schriftliche Prüfung unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung durchgeführt, so hat der Vorsitzende insbesondere auch nach der Bewertung der Prüfungsaufgaben die von den Prüfern ausgefüllten Notenlisten zu überprüfen und an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zu übersenden sowie diesem und dem Landesjustizprüfungsamt die Termine der mündlichen Prüfung und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen mitzuteilen.

(4) [1]Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. [2]Hiervon hat er den Prüfungsausschuß alsbald in Kenntnis zu setzen.".

9. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfer wirken beim Entwerfen von Prüfungsaufgaben, bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und bei der Abnahme der praktischen und der mündlichen Prüfung mit.".

10. Es wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Prüfungskommission
für die praktische Prüfung

[1]Die Prüfungskommission für die praktische Prüfung besteht aus drei Prüfern:

1. dem Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes oder seinem bestellten Vertreter,
2. dem Ausbildungsleiter für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes oder seinem bestellten Vertreter,
3. einem Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes.

[2]Sie wird nur bei Justizvollzugsanstalten mit eigener Verwaltung gebildet. [3]Der Ausbildungsleiter (Nummer 2) führt den Vorsitz. [4]Bei mehr als 15 Prüfungsteilnehmern werden zwei Kommissionen gebildet.".

11. §§ 27 bis 29 erhalten folgende Fassung:

„§ 27

Zulassung zur praktischen und
schriftlichen Prüfung

(1) [1]Ist zu erwarten, daß der Anwärter

1. das Ziel der praktischen Ausbildung erreichen wird, so schlägt ihn der Leiter der Ausbildungsanstalt zur praktischen Prüfung vor;
2. das Ziel der fachtheoretischen Ausbildung erreichen wird, so schlägt ihn der Leiter der Justizvollzugsschule zur schriftlichen Prüfung vor.

[2]Über die Zulassung nach Satz 1 entscheidet unbeschadet des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) [1]Die praktische Prüfung kann schon im vorletzten Monat der praktischen Ausbildung, die schriftliche Prüfung schon im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes stattfinden. [2]Wer die praktische Ausbildung noch nicht vollständig abgeleistet hat oder sich noch nicht im vorletzten Monat der praktischen Ausbildung befindet, kann auf Antrag vorzeitig zur praktischen Prüfung zugelassen werden, wenn er den Vorbereitungsdienst bis zum Tag seiner mündlichen Prüfung beenden wird. [3]Wer den Vorbereitungsdienst noch nicht vollständig abgeleistet hat oder sich noch nicht im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes befindet, kann auf Antrag vorzeitig zur schriftlichen Prüfung zugelassen werden, wenn er die Voraussetzung nach Satz 2 erfüllt.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 Satz 1 ist zu versagen, solange gegen den Bewerber eine Freiheitsentziehung vollzogen wird.

(4) [1]Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn

1. der Bewerber sie durch falsche Angaben erschlichen hat,
2. sich nachträglich ein Umstand herausstellt, der die Versagung der Zulassung gerechtfertigt hätte.

[2]Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich zeigt, daß der Bewerber dauernd prüfungsunfähig ist.

(5) Dem Bewerber wird die Entscheidung über die Zulassung schriftlich bekanntgegeben.

§ 28

Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der praktischen oder schriftlichen Prüfung zurück oder versäumt er den schriftlichen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den praktischen oder mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

(3) Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen schriftlichen Aufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Bearbeitung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit der Note 6 bewertet.

§ 29

Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den prakti-

schen, schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die schriftliche Prüfung als abgelegt. An Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgaben sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte praktische oder mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(2) [1]Eine Verhinderung im Sinn des Absatzes 1 ist unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen, im Fall der Verhinderung durch Krankheit mit einem amtsärztlichen Zeugnis. [2]Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluß des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. [3]Bei einer Verhinderung in der praktischen oder der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der praktischen oder der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. [4]In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der praktischen oder der mündlichen Prüfung treffen.

(3) [1]Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung des praktischen, schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht oder nicht vollständig zuzumuten, so kann auf Antrag sein Fernbleiben genehmigt werden. [2]Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) [1]In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 ist der Prüfungsteilnehmer verpflichtet, den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. [2]§ 45 Abs. 2 gilt entsprechend.".

12. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird „Prüfungsarbeit" durch „schriftliche Prüfungsarbeit" und in Absatz 1 Satz 3 „Prüfungsaufgaben" durch „schriftliche Prüfungsaufgaben" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die praktische und mündliche Prüfung.".

13. Es werden folgende §§ 32a und 32b eingefügt:

„§ 32a

Praktische Prüfung

(1) [1]In der praktischen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer drei vollzugliche Arbeitssituationen bei ständiger Anwesenheit der Mitglieder der Prüfungskommission zu bewältigen. [2]Für jede Arbeitssituation ist eine Prüfungsdauer von etwa 30 Minuten vorzusehen. [3]Mit der Prüfung sollen vorwiegend die für die Laufbahn erforderlichen praktischen Fähigkeiten und die nötige Gewandtheit nachgewiesen werden. [4]Die Prüfung ist durch vollzugsrechtliche Fragen zu ergänzen.

(2) [1]Die Prüfung wird durch die örtliche Prüfungskommission (§ 24a) abgenommen. [2]Die technische Durchführung obliegt dem Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsteilnehmer zieht durch Los von den vom Prüfungsausschuß für die praktische Prüfung ausgewählten Aufgaben drei Arbeiten und führt diese anschließend aus.

(4) [1]Die Bewältigung der einzelnen Arbeitssituation wird von jedem Prüfer anhand einer Prüfliste selbständig und unabhängig mit Punkten bewertet. [2]Die Wertungen der einzelnen Prüfer werden addiert und durch drei geteilt. [3]Diese Punktzahl wird in eine Note gemäß § 35 umgerechnet.

§ 32b

Ergebnis der praktischen Prüfung, Ausschluß von der schriftlichen Prüfung

(1) [1]Für die praktische Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. [2]Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der praktischen Arbeiten, geteilt durch drei.

(2) [1]Wer in der praktischen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,50 erzielt oder in mehr als der Hälfte der praktischen Arbeiten schlechter als „ausreichend" gearbeitet hat, ist von der schriftlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Anstellungsprüfung nicht bestanden. [2]Das Ergebnis wird ihm schriftlich bekanntgegeben.

(3) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der praktischen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung schriftlich bekanntgegeben.".

14. § 33 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Recht des öffentlichen Dienstes (Grundzüge).".

15. § 38 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Note aus den Gebieten des Strafrechts, des Strafverfahrensrechts und des Rechts des öffentlichen Dienstes (Grundzüge) sowie des staatsbürgerlichen Wissens und der Allgemeinbildung.".

16. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Sie ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der praktischen, der schriftlichen (die vierstündige Arbeit doppelt gezählt) und der mündlichen Prüfung geteilt durch dreizehn.".

17. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Übergangsregelung

(1) [1]Anwärter des Einstellungsjahrgangs 1989 und früherer Einstellungsjahrgänge werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft. [2]Das gleiche gilt, soweit Anwärter an der Anstellungsprüfung 1990 nicht oder erfolglos teilnehmen.

(2) Anwärter des Einstellungsjahrgangs 1989 und früherer Einstellungsjahrgänge, die an späteren Anstellungsprüfungen zum Zweck der Notenverbesserung (§ 44) teilnehmen, legen sie ebenfalls nach den bisherigen Vorschriften ab.

(3) Soweit Anwärter des Einstellungsjahrgangs 1989 oder früherer Einstellungsjahrgänge einem nachfolgenden Einstellungsjahrgang zuzuweisen sind, regelt das Staatsministerium der Justiz den Ausbildungsablauf im einzelnen.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1990

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. M. Berghofer-Weichner, Staatsministerin

2038–3–3–17–J

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten

Vom 6. Dezember 1990

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten (ZAPOmWD) – BayRS 2038–3–3–17–J – wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht werden eingefügt:

   „§ 24a Prüfungskommission für die praktische Prüfung

   § 32a Praktische Prüfung

   § 32b Ergebnis der praktischen Prüfung, Ausschluß von der schriftlichen Prüfung".

2. § 5 wird wie folgt geändert:

   „Werkführeranwärter" wird durch „Werkmeisteranwärter" ersetzt.

3. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.".

4. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

      „3. die örtlichen Prüfungskommissionen für die praktische Prüfung,";

   b) die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

5. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

   1. er entscheidet, wenn die Zulassung zur praktischen oder schriftlichen Prüfung versagt werden soll,
   2. er wählt die Aufgaben für die praktische und die schriftliche Prüfung aus,
   3. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln für die schriftliche Prüfung,
   4. er entscheidet in den Fällen der §§ 31 und 32,
   5. er entscheidet über den Erlaß der Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten und über besondere Anordnungen für die Nachholung der praktischen und der mündlichen Prüfung (§ 29 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3).".

6. § 23 erhält folgende Fassung:

   „§ 23

   Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

   (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen.

   (2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

   1. er sorgt für die Einteilung der notwendigen Aufsichtspersonen,
   2. er stellt nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten fest,
   3. er bestimmt die Termine der praktischen und der mündlichen Prüfung und bildet die Prüfungskommissionen für die praktische und die mündliche Prüfung,
   4. er gibt den Prüfungsteilnehmern die Einzelnoten und die Gesamtnote der praktischen und der schriftlichen Prüfung bekannt und lädt sie zur mündlichen Prüfung,
   5. er gibt den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, dieses Ergebnis schriftlich bekannt,
   6. er entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

   (3) Wird die praktische oder schriftliche Prüfung unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung durchgeführt, so hat der Vorsitzende insbesondere auch nach der Bewertung der Prüfungsaufgaben die von den Prüfern ausgefüllten Notenlisten zu überprüfen und an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zu übersenden sowie diesem und dem Landesjustizprüfungsamt die Termine der mündlichen Prüfung und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen mitzuteilen.

   (4) [1]Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. [2]Hiervon hat er den Prüfungsausschuß alsbald in Kenntnis zu setzen.".

7. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Prüfer wirken beim Entwerfen von Prüfungsaufgaben, bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und bei der Abnahme der praktischen und der mündlichen Prüfung mit.".

8. Es wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Prüfungskommission
für die praktische Prüfung

[1]Die Prüfungskommission für die praktische Prüfung besteht aus drei Prüfern:

1. dem Werkdienstleiter oder seinem bestellten Vertreter,
2. dem Ausbildungsleiter für die Laufbahn des mittleren Werkdienstes oder seinem bestellten Vertreter,
3. einem Beamten des mittleren Werkdienstes.

[2]Sie wird nur bei Justizvollzugsanstalten mit eigener Verwaltung gebildet. [3]Der Ausbildungsleiter (Nummer 2) führt den Vorsitz. [4]Bei mehr als 15 Prüfungsteilnehmern werden zwei Kommissionen gebildet.".

9. §§ 27 bis 29 erhalten folgende Fassung:

„§ 27

Zulassung zur praktischen und
schriftlichen Prüfung

(1) [1]Ist zu erwarten, daß der Anwärter

1. das Ziel der praktischen Ausbildung erreichen wird, so schlägt ihn der Leiter der Ausbildungsanstalt zur praktischen Prüfung vor;
2. das Ziel der fachtheoretischen Ausbildung erreichen wird, so schlägt ihn der Leiter der Justizvollzugsschule zur schriftlichen Prüfung vor.

[2]Über die Zulassung nach Satz 1 entscheidet unbeschadet des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) [1]Die praktische Prüfung kann schon im vorletzten Monat der praktischen Ausbildung, die schriftliche Prüfung schon im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes stattfinden. [2]Wer die praktische Ausbildung noch nicht vollständig abgeleistet hat oder sich noch nicht im vorletzten Monat der praktischen Ausbildung befindet, kann auf Antrag vorzeitig zur praktischen Prüfung zugelassen werden, wenn er den Vorbereitungsdienst bis zum Tag seiner mündlichen Prüfung beenden wird. [3]Wer den Vorbereitungsdienst noch nicht vollständig abgeleistet hat oder sich noch nicht im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes befindet, kann auf Antrag vorzeitig zur schriftlichen Prüfung zugelassen werden, wenn er die Voraussetzung nach Satz 2 erfüllt.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 Satz 1 ist zu versagen, solange gegen den Bewerber eine Freiheitsentziehung vollzogen wird.

(4) [1]Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn

1. der Bewerber sie durch falsche Angaben erschlichen hat,
2. sich nachträglich ein Umstand herausstellt, der die Versagung der Zulassung gerechtfertigt hätte.

[2]Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich zeigt, daß der Bewerber dauernd prüfungsunfähig ist.

(5) Dem Bewerber wird die Entscheidung über die Zulassung schriftlich bekanntgegeben.

§ 28

Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der praktischen oder schriftlichen Prüfung zurück oder versäumt er den schriftlichen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den praktischen oder mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

(3) Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen schriftlichen Aufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Bearbeitung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit der Note 6 bewertet.

§ 29

Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den praktischen, schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die schriftliche Prüfung als abgelegt. An Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgaben sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte praktische oder mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(2) [1]Eine Verhinderung im Sinn des Absatzes 1 ist unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen, im Fall der Verhinderung durch Krankheit mit einem amtsärztlichen Zeugnis. [2]Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluß des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. [3]Bei einer Verhinderung in der praktischen oder der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der praktischen oder der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. [4]In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen

Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der praktischen oder der mündlichen Prüfung treffen.

(3) [1]Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung des praktischen, schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht oder nicht vollständig zuzumuten, so kann auf Antrag sein Fernbleiben genehmigt werden. [2]Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) [1]In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 ist der Prüfungsteilnehmer verpflichtet, den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. [2]§ 45 Abs. 2 gilt entsprechend.".

10. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird „Prüfungsarbeit" durch „schriftliche Prüfungsarbeit" und in Absatz 1 Satz 3 „Prüfungsaufgaben" durch „schriftliche Prüfungsaufgaben" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die praktische und mündliche Prüfung.".

11. Es werden folgende §§ 32a und 32b eingefügt:

„§ 32a

Praktische Prüfung

(1) [1]In der praktischen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer drei vollzugliche Arbeitssituationen bei ständiger Anwesenheit der Mitglieder der Prüfungskommission zu bewältigen. [2]Für jede Arbeitssituation ist eine Prüfungsdauer von etwa 30 Minuten vorzusehen. [3]Mit der Prüfung sollen vorwiegend die für die Laufbahn erforderlichen praktischen Fähigkeiten und die nötige Gewandtheit nachgewiesen werden. [4]Die Prüfung ist durch vollzugsrechtliche Fragen zu ergänzen.

(2) [1]Die Prüfung wird durch die örtliche Prüfungskommission (§ 24a) abgenommen. [2]Die technische Durchführung obliegt dem Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsteilnehmer zieht durch Los von den vom Prüfungsausschuß für die praktische Prüfung ausgewählten Aufgaben drei Arbeiten und führt diese anschließend aus.

(4) [1]Die Bewältigung der einzelnen Arbeitssituation wird von jedem Prüfer anhand einer Prüfliste selbständig und unabhängig mit Punkten bewertet. [2]Die Wertungen der einzelnen Prüfer werden addiert und durch drei geteilt. [3]Diese Punktzahl wird in eine Note gemäß § 35 umgerechnet.

§ 32b

Ergebnis der praktischen Prüfung, Ausschluß von der schriftlichen Prüfung

(1) [1]Für die praktische Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. [2]Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der praktischen Arbeiten, geteilt durch drei.

(2) [1]Wer in der praktischen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,50 erzielt oder in mehr als der Hälfte der praktischen Arbeiten schlechter als „ausreichend" gearbeitet hat, ist von der schriftlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Anstellungsprüfung nicht bestanden. [2]Das Ergebnis wird ihm schriftlich bekanntgegeben.

(3) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der praktischen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung schriftlich bekanntgegeben.".

12. § 33 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Recht des öffentlichen Dienstes (Grundzüge).".

13. § 38 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Note aus den Gebieten des Strafrechts, des Strafverfahrensrechts und des Rechts des öffentlichen Dienstes (Grundzüge) sowie des staatsbürgerlichen Wissens und der Allgemeinbildung.".

14. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) [1]Nach der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. [2]Sie ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der praktischen, der schriftlichen (die vierstündige Arbeit doppelt gezählt) und der mündlichen Prüfung geteilt durch dreizehn.".

15. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Übergangsregelung

(1) [1]Anwärter des Einstellungsjahrgangs 1989 und früherer Einstellungsjahrgänge werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft. [2]Das gleiche gilt, soweit Anwärter an der Anstellungsprüfung 1990 nicht oder erfolglos teilnehmen.

(2) Anwärter des Einstellungsjahrgangs 1989 und früherer Einstellungsjahrgänge, die an späteren Anstellungsprüfungen zum Zweck der Notenverbesserung (§ 44) teilnehmen, legen sie ebenfalls nach den bisherigen Vorschriften ab.

(3) Soweit Anwärter des Einstellungsjahrgangs 1989 oder früherer Einstellungsjahrgänge einem nachfolgenden Einstellungsjahrgang zuzuweisen sind, regelt das Staatsministerium der Justiz den Ausbildungsablauf im einzelnen.".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1990

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. M. Berghofer-Weichner, Staatsministerin

2032-2-41-J

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 7. Dezember 1990

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BayRS 2032-2-1-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (BayRS 2032-2-41-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1989 (GVBl S. 681), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Zahlen „1989" und „61" durch die Zahlen „1990" und „65" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Beträge „23 200 DM" und „5 800 DM" durch die Beträge „23 700 DM" und „5 925 DM" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1990

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. M. Berghofer-Weichner, Staatsministerin

753-1-11-I

Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen (VGS)

Vom 9. Dezember 1990

Auf Grund des Art. 41c Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Genehmigungspflichtige Stoffe und Stoffgruppen

(1) [1]Gefährliche Stoffe im Sinn des § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dürfen nur mit Genehmigung nach Art. 41c BayWG in Sammelkanalisationen eingeleitet werden, soweit für sie in Allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG für das Einleiten in Gewässer Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt werden. [2]Genehmigungspflichtig sind auch gefährliche Stoffe, die bei industriellen Verfahren verwendet werden, soweit auf Grund von Richtlinien des Rats der Europäischen Gemeinschaften in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern oder in einer im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG Anforderungen gestellt werden.

(2) Verbote oder Genehmigungspflichten nach dem kommunalen Satzungsrecht bleiben unberührt.

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) [1]Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung (VGS) vom 27. September 1985 (GVBl S. 634, BayRS 753-1-11-I), mit Ausnahme von § 4, außer Kraft.

(2) [1]Für vorhandene Einleitungen ist die Genehmigung spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Genehmigungspflicht zu beantragen. [2]Sie gilt bis zur Entscheidung über den rechtzeitig gestellten Antrag als erteilt. [3]Das gilt auch für Anträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurden.

(3) Einleitungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nach der bisherigen Verordnung vom 27. September 1985 genehmigt sind, gelten auch nach dieser Verordnung als genehmigt.

München, den 9. Dezember 1990

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

753-1-12-I

Verordnung zur Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (Abwassereigenüberwachungsverordnung – AbwEV)

Vom 9. Dezember 1990

Auf Grund des Art. 41f Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) [1]Diese Verordnung gilt für Abwasseranlagen, aus denen Abwasser erlaubnispflichtig in Gewässer oder nach Art. 41c BayWG genehmigungspflichtig in Sammelkanalisationen eingeleitet wird, und für das von der Einleitung aus einer solchen Abwasseranlage beeinflußte Gewässer. [2]Ausgenommen sind Abwasseranlagen mit häuslichem oder ähnlichem Abwasser von weniger als 60 Einwohnerwerten.

(2) Verpflichtungen nach dem kommunalen Satzungsrecht oder dem Wasser- und Bodenverbandsrecht bleiben unberührt.

§ 2

Untersuchungspflichtige

(1) Wer Abwasseranlagen nach § 1 betreibt, hat das Abwasser und das vom Abwasser beeinflußte Gewässer nach § 3 auf eigene Kosten zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

(2) [1]Untersuchungspflichtige können sich zur Erfüllung der Pflichten Dritter bedienen. [2]Ist das Abwasser auf gefährliche Stoffe zu untersuchen, für die nach § 7a Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Anforderungen nach dem Stand der Technik zu stellen sind oder die eine Genehmigungspflicht nach Art. 41c BayWG begründen, ist mit der Untersuchung ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zu beauftragen; als solcher gilt auch ein akkreditiertes Prüflabor nach DIN EN 45002, Ausgabe Mai 1990. [3]Von der Beauftragung eines Sachverständigen wird auf Antrag widerruflich befreit, wer nachweist, daß er selbst über die für die Untersuchung der gefährlichen Stoffe erforderlichen Untersuchungseinrichtungen und Geräte sowie über das hierzu geeignete Personal verfügt.

§ 3

Umfang der Untersuchungspflicht, Probenahme und Untersuchungsverfahren

(1) [1]Der Mindestumfang der Untersuchungen richtet sich nach den Anhängen 1 bis 3 zu dieser Verordnung. [2]Untersuchungspflichtige haben die dazu erforderlichen Untersuchungseinrichtungen und Geräte vorzuhalten oder einzubauen und unter Beachtung der Betriebsanleitung der Herstellerfirma zu warten und zu betreiben. [3]Die Untersuchungspflicht entfällt, soweit in allgemeinen Abwasserverwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 WHG bestimmt ist, daß die Anforderungen als eingehalten gelten, wenn andere Nachweise erbracht oder bestimmte Einrichtungen betrieben oder Verfahren angewandt werden.

(2) Probenahme, Probenahmezeitraum, Messungen und Untersuchungen sind nach den in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 WHG beschriebenen Verfahren durchzuführen, soweit sich aus den **Anhängen** zu dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

(3) [1]Untersuchungen und Messungen können abweichend von Absatz 2 auch mit anderen geeigneten Analysenverfahren, zum Beispiel Schnellanalyseverfahren oder Betriebsmethoden durchgeführt werden, soweit durch Bescheid nichts anderes bestimmt ist. [2]Bei den ablaufbezogenen Messungen ist mindestens einmal pro Jahr eine Abwasserprobe zusätzlich nach einem Verfahren nach Absatz 2 zu untersuchen (Parallelprobe). [3]Die Parallelprobe entfällt, wenn eine im Rahmen der amtlichen Überwachung entnommene und untersuchte Probe vorliegt. [4]Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Untersuchungen auf gefährliche Stoffe, für die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Sachverständige zu beauftragen sind.

§ 4

Betriebstagebuch

(1) [1]Für jede Abwasseranlage nach § 1 ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 3 einzutragen sind. [2]Das Betriebstagebuch ist von den für den Betrieb oder die Wartung diensttuenden Verantwortlichen zu führen und zu unterschreiben.

(2) [1]In das Betriebstagebuch sind insbesondere einzutragen:

1. Namen des Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz (nach § 21a WHG),
2. Namen des diensttuenden verantwortlichen Betriebs- und Wartungspersonals,
3. wesentliche Betriebs- und Wartungsvorgänge,
4. Meß- und Untersuchungswerte der Eigenüberwachung,
5. Ergebnisse der ausgeführten Wartungs- und Funktionskontrollen,
6. Aufzeichnungen über Reparaturarbeiten,
7. besondere Vorkommnisse, insbesondere solche, die sich auf den Betrieb der Abwasseranlage auswirken,
8. Aufzeichnungen über Betrieb und Wartung der Kanalisation, Regenüberläufe und Regenbekken, Pumpanlagen u. ä.

[2]Dem Betriebstagebuch sind Abschriften des Wasserrechtsbescheids, der Betriebsanleitung für die Abwasserbehandlungsanlage und bei kommunalen Anlagen der Entwässerungssatzung beizufügen.

(3) [1]Die zur Führung des Betriebstagebuchs Verpflichteten haben dem Gewässerschutzbeauftragten (nach § 21a WHG) das Betriebstagebuch monatlich mindestens einmal zur Überprüfung und zur Gegenzeichnung vorzulegen. [2]Ist ein Gewässerschutzbeauftragter nicht bestellt, ist das Betriebstagebuch der für die Abwasseranlage zuständigen Betriebsleitung vorzulegen; diese hat die Eintragungen zu überprüfen und gegenzuzeichnen.

(4) [1]Das Betriebstagebuch ist den für die Gewässeraufsicht und für die technische Gewässeraufsicht zuständigen Behörden oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. [2]Insbesondere bei überlasteten Anlagen oder bei auftretenden Betriebsstörungen können diese Behörden die Überlassung von Durchschriften oder Kopien der Eintragungen verlangen. [3]Die Eintragungen können mit Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde durch gedruckte Protokolle automatisch arbeitender Datenerfassungsanlagen oder durch maschinenlesbare Datenträger ersetzt werden.

(5) Betriebstagebuch und Datenträger sind von dem für den Betrieb der Abwasseranlage Verantwortlichen für die Dauer von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 5
Jahresbericht

(1) Der Unternehmer der Abwasseranlage hat der für die Gewässeraufsicht und der für die technische Gewässeraufsicht zuständigen Behörde die zusammengefaßten und ausgewerteten Ergebnisse der Untersuchungen im Kalenderjahr (Jahresbericht) spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

(2) [1]Der Jahresbericht muß, soweit eine Untersuchungspflicht nach § 3 besteht, mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Abwasserdurchfluß (Abwasserzufluß, Abwasserabfluß),
2. Konzentrationen der Abwasserinhaltsstoffe,
3. Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge für abwasserabgabepflichtige Einleiter nach §§ 4 oder 6 Abwasserabgabengesetz,
4. Schlammanfall und Verbleib.

[2]Die Angaben sind den Festsetzungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids oder der Genehmigung nach Art. 41c BayWG gegenüberzustellen und auszuwerten (Jahres- und Monatssummenwerte, -mittelwerte, -höchstwerte). [3]Soweit die Abwasseruntersuchungen nicht von eigenem Personal ausgeführt wurden, ist anzugeben, wer die Messungen vorgenommen hat.

(3) Wer genehmigungspflichtig wassergefährdende Stoffe in Sammelkanalisationen einleitet, hat den Untersuchungsbericht auch dem Träger der Sammelkanalisation zuzuleiten.

§ 6
Ausnahmen

Die Kreisverwaltungsbehörde kann nach Art. 41f Abs. 1 BayWG weitergehende Anforderungen stellen oder im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn auf andere Weise eine einwandfreie Kontrolle gewährleistet ist.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d BayWG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als für den Betrieb einer Abwasseranlage Verantwortlicher entgegen § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 3 in Verbindung mit den Anhängen 1 bis 3 das Abwasser nicht oder nicht richtig untersucht oder untersuchen läßt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Eintragungen in das Betriebstagebuch nicht oder unrichtig vornimmt,
3. entgegen § 4 Abs. 5 das Betriebstagebuch oder Datenträger nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.

§ 8
Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Enthält ein bei Inkafttreten dieser Verordnung vorhandener Bescheid Verpflichtungen, die über die §§ 2 bis 5 hinausgehen, gelten diese insoweit fort.

(3) [1]Werden auf Grund dieser Verordnung für bestehende Abwasseranlagen erstmals Einrichtungen und Geräte erforderlich, sind diese spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beschaffen oder einzubauen. [2]Innerhalb dieser Frist entfallen die Verpflichtungen nach §§ 2 mit 5, soweit die erforderlichen Einrichtungen und Geräte noch nicht vorhanden sind.

München, den 9. Dezember 1990

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

Anhang 1

Abwasserbehandlungsanlagen für biologisch abbaubares Abwasser

1. Allgemeines

1.1 Anlagen, Verfahren

Anhang 1 bezieht sich auf öffentliche und nichtöffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, in denen Inhaltsstoffe des Abwassers durch biologische Verfahren gegebenenfalls in Kombination mit chemischen oder physikalischen Verfahren nach oder ohne Vorklärung vermindert, abgebaut oder entfernt werden. Anhang 1 bezieht sich ferner auf behelfsmäßige, nur mechanisch wirkende Abwasserbehandlungsanlagen.

1.2 Ausbaugröße

Die Ausbaugrößen der Abwasserbehandlungsanlagen werden grundsätzlich in Einwohnerwerten (EW) nach den Bemessungswerten der Abwasserbehandlungsanlage angegeben, wobei die BSB_5-Tagesfracht des unbehandelten Schmutzwassers – BSB_5-roh – zugrundegelegt wird. Dabei ist die Ausbaugröße aus der täglichen BSB_5-Belastung mit 60 Gramm BSB_5 je Einwohnerwert zu berechnen.

1.3 Probenahme

Soweit unter Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist, sind Probenahmen und Feststellungen von Momentwerten, Stichproben, qualifizierten Stichproben, 2 h-Mischproben jeweils um 1 Tag und um 2 Stunden verschoben zu entnehmen oder festzustellen. Bei Abwasserteichanlagen und bei Anlagen, die erwarten lassen, daß die Spitzenablaufbelastungen während der normalen Arbeitszeit auftreten, und bei nicht zu- oder ablaufbezogenen Momentwerten, Stichproben, qualifizierten Stichproben, 2 h-Mischproben können diese Probenahmen auf diese Zeit beschränkt bleiben. Auf Verlangen ist über den Zeitpunkt der Spitzenablaufbelastung ein gesonderter Nachweis zu führen.

1.4 Abwasserdurchflußmessung

Zur Abwasserdurchflußmessung sind

- Anlagen ab 60 EW bis 999 EW mit einem Meßwehr (fester Einbau oder Steckschieber),
- Anlagen ab 1 000 EW mit selbstschreibendem Meßgerät mit Zählwerk, Messung nach DIN 19 559, Ausgabe Juli 1983, oder mit Geräten, die gleichwertige Messungen ermöglichen, auszustatten. Die Meßgeräte sind dauernd zu betreiben. Schreibstreifen sind arbeitstäglich mit dem Datum zu versehen.

2. Art und Umfang der Abwasseruntersuchungen

Bei Abwasserbehandlungsanlagen nach Nr. 1.1 ist der Zulauf auf Auffälligkeiten des Abwassers wie z. B. Farbe, Geruch, Öl und der Ablauf auf Auffälligkeiten des Abwassers wie Schlammabtrieb, Farbe u. a. zu kontrollieren. Die Kontrollen sind an Tagen mit mehr als 2 Stunden Arbeitszeit (arbeitstäglich), bei Anlagen ab 5 000 EW täglich, vorzunehmen. Im übrigen sind zu untersuchen:

2.1 Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von 60 bis 999 EW

[ ] Angaben gelten für Anlagen mit strengeren Einleitungsanforderungen als gemäß § 7a Abs. 1 WHG erforderlich

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Kläranlagenstandort	Wetter Lufttemperatur	2mal wöchentlich		für den Vortag aufschreiben
Zulauf	Abwassertemperatur pH-Wert	2mal wöchentlich	Momentwert	
Absetzteich [1])	Schlammstand	¼ jährlich		mittlerer und geringster Wasserstand über dem Schlamm im 1. Drittel des Teiches
Biologischer Teil – Zulauf	BSB_5, CSB	½ jährlich [¼ jährlich]	2h-Mischprobe	bei Trockenwetter, zwischen 7 und 17 Uhr, Probe aufgeschüttelt, bei fehlender Vorklärung 3 min abgesetzt
– Belebungsbecken/ belüfteter Teil [1])	Sauerstoffgehalt	2mal wöchentlich	Momentwert	
	Schlammvolumen	2mal wöchentlich	Stichprobe	
	Trockensubstanzgehalt, Schlammindex	1mal monatlich	Stichprobe	
– Tropfkörper	Beschickung	arbeitstäglich		Aufschreibung der Betriebsstunden
– Tauchkörper	Sauerstoffgehalt	1mal wöchentlich	Momentwert	
Ablauf	Abwasserabfluß (mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamts: Abwasserzufluß)	1mal wöchentlich [2mal wöchentlich]	Momentwert	Kurzzeitmessung
		[½jährlich]		[24h-Ganglinie bei Trockenwetter, falls nicht [1])]
		¼jährlich		Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluß
Ablauf bzw. Zulauf Schönungsteich (bei techn. Anlagen mit nachgeschaltetem Schönungsteich)	pH-Wert Sichttiefe absetzbare Stoffe	2mal wöchentlich	Momentwert bzw. qualifizierte Stichprobe	
	Methylenblauprobe	2mal wöchentlich	Stichprobe	
	BSB_5, CSB, [3]) NH_4-N	¼jährlich ½jährlich [2])	2h-Mischprobe qualifizierte Stichprobe [1])	Probe aufgeschüttelt Probe algenfrei [1])

[1]) bei Abwasserteichen gemäß den a.a.R.d.T.: unbelüftet (natürlich belüftet), belüftet (technisch belüftet) und mit zwischengeschalteten biologischen Reaktoren

[2]) bei mechanischen Anlagen bzw. Abwasserteich – Behelfsanlagen

[3]) nicht bei mechanischen Anlagen bzw. Abwasserteich – Behelfsanlagen

noch 2.1

[ ] Angaben gelten für Anlagen mit strengeren Einleitungsanforderungen als gemäß § 7a Abs. 1 WHG erforderlich

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Ablauf Schönungsteich	BSB_5, CSB, NH_4-N	¼jährlich	qualifizierte Stichprobe	Probe algenfrei
Gesamtanlage	Klärschlammabgabe (naß, entwässert)	nach Anfall		Aufschreibung von Datum, Menge, Trockensubstanzgehalt, Abnehmer und Ort der Verbringung
	Sieb-, Rechengut, Sandfanggut	nach Anfall		Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib
	Energieverbrauch (gesamt) Stromverbrauch max. Stromentnahme	wöchentlich		Aufschreibung von kWh und max. kW, für die gesamte Anlage und den biologischen Teil (einschließlich Rücklauf)

2.2 Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von 1 000 bis 4 999 EW

[ ] Angaben gelten für Anlagen mit strengeren Einleitungsanforderungen als gemäß § 7a Abs. 1 WHG erforderlich

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Kläranlagenstandort	Wetter Lufttemperatur	arbeitstäglich 2mal wöchentlich[1])		für den Vortag aufschreiben
Zulauf	Abwassertemperatur pH-Wert	arbeitstäglich 2mal wöchentlich[1])	Momentwert	
Absetzteich[1])	Schlammstand	¼jährlich		mittlerer und geringster Wasserstand über dem Schlamm im 1. Drittel des Teiches
Biologischer Teil – Zulauf	BSB_5, CSB	1mal monatlich ¼jährlich[1]) [1mal monatlich[1])]	24h-Mischprobe 2h-Mischprobe[1])	durchflußproportional, bei Trockenwetter, Probe aufgeschüttelt, bei fehlender Vorklärung 3 min abgesetzt
– Belebungsbecken/ belüfteter Teil[1])	Sauerstoffgehalt	arbeitstäglich 2mal wöchentlich[1]) [kontinuierlich]	Momentwert	
	Schlammvolumen	arbeitstäglich 2mal wöchentlich[1])	Stichprobe	
	Trockensubstanzgehalt, Schlammindex	1mal monatlich [1mal wöchentlich]	Stichprobe	
	[mikroskopisches Bild]	[1mal wöchentlich]		

[1]) bei Abwasserteichen gemäß den a.a.R.d.T.: unbelüftet (natürlich belüftet), belüftet (technisch belüftet) und mit zwischengeschalteten biologischen Reaktoren

noch 2.2

[ ] Angaben gelten für Anlagen mit strengeren Einleitungsanforderungen als gemäß § 7a Abs. 1 WHG erforderlich

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
– Tropfkörper	Beschickung	arbeitstäglich		Aufschreibung der Betriebsstunden
	[mikroskopisches Bild]	[1mal wöchentlich]		
– Tauchkörper	Sauerstoffgehalt	1mal wöchentlich	Momentwert	
	[mikroskopisches Bild]	[1mal wöchentlich]		
Ablauf	Abwasserabfluß (mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamts: Abwasserzufluß)	kontinuierlich		
		arbeitstäglich		minimaler und maximaler Durchfluß in l/s und m^3/h Aufschreibung Momentwert[1])
		arbeitstäglich		Ablesung des Zählwerks
		monatlich		Bestimmung der Abwasser- und Schmutzwassermenge
		½jährlich		24h-Ganglinie bei Trockenwetter
		¼jährlich		Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluß
Ablauf bzw. Zulauf Schönungsteich (bei techn. Anlagen mit nachgeschaltetem Schönungsteich)	pH-Wert Sichttiefe absetzbare Stoffe	arbeitstäglich 2mal wöchentlich[1])	Momentwert bzw. Stichprobe	
	Methylenblauprobe	2mal wöchentlich	Stichprobe	
	BSB_5, CSB, NH_4-N	1mal monatlich ¼jährlich[1]) [1mal monatlich[1])]	2h-Mischprobe qualifizierte Stichprobe[1])	durchflußproportional, Probe aufgeschüttelt Probe algenfrei[1])
Ablauf Schönungsteich	BSB_5, CSB, NH_4-N	¼jährlich	qualifizierte Stichprobe	Probe algenfrei
Schlammbehandlungsteil	Beschickung	arbeitstäglich		Aufschreibung der Rohschlammenge in m^3
	pH-Wert	arbeitstäglich	Momentwert	
	Schlammtrockensubstanz, Glühverlust	1mal monatlich		
	Gasanfall	arbeitstäglich		in m^3
	Schlammentnahme	arbeitstäglich		Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib von Schlamm und Trübwasser

[1]) bei Abwasserteichen gemäß den a.a.R.d.T.: unbelüftet (natürlich belüftet), belüftet (technisch belüftet) und mit zwischengeschalteten biologischen Reaktoren

noch 2.2

[ ] Angaben gelten für Anlagen mit strengeren Einleitungsanforderungen als gemäß § 7a Abs. 1 WHG erforderlich

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Gesamtanlage	Klärschlammabgabe (naß, entwässert)	nach Anfall		Aufschreibung von Datum, Menge, Trockensubstanzgehalt, Abnehmer und Ort der Verbringung
	Sieb-, Rechengut, Sandfanggut	nach Anfall		Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib
	Energieverbrauch (gesamt) Stromverbrauch max. Stromentnahme	arbeitstäglich wöchentlich[1])		Aufschreibung von kWh und max. kW, für die gesamte Anlage und den biologischen Teil (einschließlich Rücklauf)

2.3 Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von 5 000 bis 19 999 EW

[ ] Angaben gelten für Anlagen mit strengeren Einleitungsanforderungen als gemäß § 7a Abs. 1 WHG erforderlich

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Kläranlagenstandort	Wetter Lufttemperatur	täglich		für den Vortag aufschreiben
Zulauf	pH-Wert	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
Biologischer Teil – Zulauf	abfiltrierbare Stoffe	1mal wöchentlich	2h-Mischprobe	
	BSB_5, CSB	2mal monatlich	24h-Mischprobe	durchflußproportional, bei Trockenwetter, Probe aufgeschüttelt, bei fehlender Vorklärung 3 min abgesetzt
– Belebungsbecken	Sauerstoffgehalt je Beckeneinheit	3mal arbeitstäglich [kontinuierlich]	Momentwert	[täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes]
	Schlammvolumen je Beckeneinheit	täglich	Stichprobe	
	Trockensubstanzgehalt, Schlammindex je Beckeneinheit	2mal wöchentlich	Stichprobe	
	Trockensubstanzgehalt im Rücklaufschlamm	2mal monatlich	Stichprobe	
	mikroskopisches Bild	1mal wöchentlich		

[1]) bei Abwasserteichen gemäß den a.a.R.d.T.: unbelüftet (natürlich belüftet), belüftet (technisch belüftet) und mit zwischengeschalteten biologischen Reaktoren

noch 2.3

[ ] Angaben gelten für Anlagen mit strengeren Einleitungsanforderungen als gemäß § 7a Abs. 1 WHG erforderlich

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
– Tropfkörper	Beschickung	täglich		Aufschreibung der Betriebsstunden
	mikroskopisches Bild	1mal wöchentlich		
– Tauchkörper	Sauerstoffgehalt je erste und letzte Wanneneinheit	2mal wöchentlich	Momentwert	
	mikroskopisches Bild	1mal wöchentlich		
– Ablauf	Abwassertemperatur	täglich	Momentwert	
Ablauf	Abwasserabfluß (mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamts: Abwasserzufluß)	kontinuierlich		
		täglich		minimaler und maximaler Durchfluß in l/s und m^3/h, Ablesung des Zählwerks
		monatlich		Bestimmung der Abwasser- und Schmutzwassermenge
		¼jährlich		24h-Ganglinie bei Trockenwetter
		¼jährlich		Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluß
Ablauf bzw. Zulauf Schönungsteich (bei techn. Anlagen mit nachgeschaltetem Schönungsteich)	pH-Wert	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
	abfiltrierbare Stoffe	1mal wöchentlich	2h-Mischprobe	entfällt bei nachgeschaltetem Schönungsteich
	Sichttiefe [Trübung]	täglich [kontinuierlich]	Momentwert	[täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes]
	BSB_5, CSB, NH_4-N, NO_3-N	2mal monatlich [1mal wöchentlich]	2h-Mischprobe	durchflußproportional Probe aufgeschüttelt
		4mal jährlich	24h-Mischprobe	bei Trockenwetter, ansonsten wie bei 2h-Mischprobe
Ablauf Schönungsteich	abfiltrierbare Stoffe	1mal wöchentlich	qualifizierte Stichprobe	
	BSB_5, CSB, NH_4-N, NO_3-N	1mal monatlich	qualifizierte Stichprobe	Probe algenfrei
Schlammbehandlungsteil	Beschickung	täglich		Aufschreibung der Rohschlammenge in m^3
	Temperatur pH-Wert	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes

noch 2.3

[ ] Angaben gelten für Anlagen mit strengeren Einleitungsanforderungen als gemäß § 7a Abs. 1 WHG erforderlich

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Schlammbehandlungsteil	Schlammtrockensubstanz, Glühverlust	1mal monatlich		von Rohschlamm und stabilisiertem Schlamm
	Gasanfall	täglich		in m^3
	CO_2 bzw. CH_4 (Faulgas)	3mal wöchentlich	Momentwert	
	Schlammentnahme	täglich		Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib von Schlamm und Trübwasser
Gesamtanlage	Klärschlammabgabe (naß, entwässert)	nach Anfall		Aufschreibung von Datum, Menge, Trockensubstanzgehalt, Abnehmer und Ort der Verbringung
	Sieb-, Rechengut, Sandfanggut	nach Anfall		Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib
	Energieverbrauch (gesamt) Stromverbrauch max. Stromentnahme	täglich		Aufschreibung von kWh und max. kW, für die gesamte Anlage und den biologischen Teil (einschließlich Rücklauf)

2.4 Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von 20 000 bis 99 999 EW

[ ] Angaben gelten für Anlagen mit strengeren Einleitungsanforderungen als gemäß § 7a Abs. 1 WHG erforderlich

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Kläranlagenstandort	Wetter Lufttemperatur	täglich		für den Vortag aufschreiben
Zulauf	pH-Wert	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
Biologischer Teil – Zulauf	abfiltrierbare Stoffe	1mal wöchentlich	2h-Mischprobe	
	BSB_5, CSB, NH_4-N, P_{ges}	2mal monatlich	24h-Mischprobe	durchflußproportional, bei Trockenwetter, Probe aufgeschüttelt, bei fehlender Vorklärung 3 min abgesetzt
– Belebungsbecken	Sauerstoffgehalt je Beckeneinheit	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
	Schlammvolumen je Beckeneinheit	täglich	Stichprobe	

noch 2.4

[ ] Angaben gelten für Anlagen mit strengeren Einleitungsanforderungen als gemäß § 7a Abs. 1 WHG erforderlich

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
– Belebungsbecken	Trockensubstanzgehalt, Schlammindex je Beckeneinheit	3mal wöchentlich	Stichprobe	
	Trockensubstanzgehalt im Rücklaufschlamm	1mal wöchentlich	Stichprobe	
	mikroskopisches Bild	2mal wöchentlich		
– Tropfkörper	Beschickung	täglich		Aufschreibung der Betriebsstunden
	mikroskopisches Bild	2mal wöchentlich		
– Tauchkörper	Sauerstoffgehalt je erste und letzte Wanneneinheit	arbeitstäglich		
	mikroskopisches Bild	2mal wöchentlich		
– Ablauf	Abwassertemperatur	täglich	Momentwert	
Ablauf	Abwasserabfluß (mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamts: Abwasserzufluß)	kontinuierlich		
		täglich		minimaler und maximaler Durchfluß in l/s und m^3/h, Ablesung des Zählwerks
		monatlich		Bestimmung der Abwasser- und Schmutzwassermenge
		1mal monatlich		24h-Ganglinie bei Trockenwetter
		1mal monatlich		Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluß
Ablauf bzw. Zulauf Schönungsteich (bei techn. Anlagen mit nachgeschaltetem Schönungsteich)	pH-Wert	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
	abfiltrierbare Stoffe	arbeitstäglich	2h-Mischprobe	entfällt bei nachgeschaltetem Schönungsteich
	Trübung	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
	Rückstellproben	kontinuierlich	2h-Mischproben	durchflußproportional, täglich gemischt zu einer 24h-Mischprobe
	BSB_5, CSB, NH_4-N, NO_3-N, P_{ges}	1mal wöchentlich [arbeitstäglich]	2h-Mischprobe	durchflußproportional, Probe aufgeschüttelt
		1mal monatlich	24h-Mischprobe	bei Trockenwetter, ansonsten wie bei 2h-Mischprobe

noch 2.4

[ ] Angaben gelten für Anlagen mit strengeren Einleitungsanforderungen als gemäß § 7a Abs. 1 WHG erforderlich

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Ablauf bzw. Zulauf Schönungsteich (bei techn. Anlagen mit nachgeschaltetem Schönungsteich)	[NH_4-N, NO_3-N, PO_4-P (mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamts: NH_4-N, NO_3-N im Ablauf biologischer Teil)]	[kontinuierlich]		[täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes]
Ablauf Schönungsteich	abfiltrierbare Stoffe	1mal wöchentlich	qualifizierte Stichprobe	
	BSB_5, CSB, NH_4-N, NO_3-N, P_{ges}	1mal monatlich	qualifizierte Stichprobe	Probe algenfrei
Schlammbehandlungsteil	Beschickung	täglich		Aufschreibung der Rohschlammenge in m^3
	Temperatur pH-Wert	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
	Schlammtrockensubstanz, Glühverlust	1mal monatlich		von Rohschlamm und stabilisiertem Schlamm
	Gasanfall	täglich		in m^3
	CO_2 bzw. CH_4 (Faulgas)	3mal wöchentlich	Momentwert	
	Schlammentnahme	täglich		Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib von Schlamm und Trübwasser
Gesamtanlage	Klärschlammabgabe (naß, entwässert)	nach Anfall		Aufschreibung von Datum, Menge, Trockensubstanzgehalt, Abnehmer und Ort der Verbringung
	Sieb-, Rechengut, Sandfanggut	nach Anfall		Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib
	Energieverbrauch (gesamt) Stromverbrauch max. Stromentnahme	täglich		Aufschreibung von kWh und max. kW, für die gesamte Anlage und den biologischen Teil (einschließlich Rücklauf)

2.5 Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von 100 000 EW und größer

[ ] Angaben gelten für Anlagen mit strengeren Einleitungsanforderungen als gemäß § 7a Abs. 1 WHG erforderlich

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Kläranlagenstandort	Wetter Lufttemperatur	täglich		für den Vortag aufschreiben
Zulauf	pH-Wert	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes

noch 2.5

[ ] Angaben gelten für Anlagen mit strengeren Einleitungsanforderungen als gemäß § 7a Abs. 1 WHG erforderlich

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Biologischer Teil – Zulauf	abfiltrierbare Stoffe	arbeitstäglich	2h-Mischprobe	
	BSB_5, CSB, N_{ges}, P_{ges}	1mal wöchentlich	24h-Mischprobe	durchflußproportional, bei Trockenwetter, Probe aufgeschüttelt, bei fehlender Vorklärung 3 min abgesetzt
– Belebungsbecken	Sauerstoffgehalt je Beckeneinheit	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
	Schlammvolumen je Beckeneinheit	täglich	Stichprobe	
	Trockensubstanzgehalt, Schlammindex je Beckeneinheit	arbeitstäglich [kontinuierlich]	Stichprobe	[täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes]
	Trockensubstanzgehalt im Rücklaufschlamm	arbeitstäglich	Stichprobe	
	mikroskopisches Bild	arbeitstäglich		
– Tropfkörper	Beschickung	täglich		Aufschreibung der Betriebsstunden
	mikroskopisches Bild	arbeitstäglich		
– Ablauf	Abwassertemperatur	täglich	Momentwert	
Ablauf	Abwasserabfluß (mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamts: Abwasserzufluß)	kontinuierlich		
		täglich		minimaler und maximaler Durchfluß in l/s und m^3/h, Ablesung des Zählwerks
		monatlich		Bestimmung der Abwasser- und Schmutzwassermenge
		1mal monatlich		24h-Ganglinie bei Trockenwetter
		1mal monatlich		Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluß

noch 2.5

[ ] Angaben gelten für Anlagen mit strengeren Einleitungsanforderungen als gemäß § 7a Abs. 1 WHG erforderlich

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Ablauf bzw. Zulauf Schönungsteich (bei techn. Anlagen mit nachgeschaltetem Schönungsteich)	pH-Wert Trübung	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
	abfiltrierbare Stoffe	arbeitstäglich	2h-Mischprobe	entfällt bei nachgeschaltetem Schönungsteich
	Rückstellproben	kontinuierlich	2h-Mischproben	durchflußproportional, täglich gemischt zu einer 24h-Mischprobe
	BSB_5, CSB, NH_4-N, NO_3-N, P_{ges}	arbeitstäglich [täglich]	2h-Mischprobe	durchflußproportional, Probe aufgeschüttelt
		1mal wöchentlich	24h-Mischprobe	bei Trockenwetter, ansonsten wie bei 2h-Mischprobe
	NH_4-N, NO_3-N, PO_4-P, TOC (mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamts: NH_4-N, NO_3-N im Ablauf biologischer Teil)	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
Ablauf Schönungsteich	abfiltrierbare Stoffe	arbeitstäglich	2h-Mischprobe	
	BSB_5, CSB, NH_4-N, NO_3-N, P_{ges}	1mal wöchentlich	2h-Mischprobe	Probe algenfrei
Testbecken/ -teich zur Bioakkumulation	Hg, Cd, Cr, Ni, Cu, Pb; halogenorganische Verbindungen	jährlich, vor Besatz und nach Abfischung		Untersuchung des Fischfleisches der eingesetzten Karpfen
Schlammbehandlungsteil	Beschickung	täglich		Aufschreibung der Rohschlammenge in m^3
	Temperatur pH-Wert	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
	Schlammtrockensubstanz, Glühverlust	1mal monatlich		von Rohschlamm und stabilisiertem Schlamm
	Gasanfall	täglich		in m^3
	CO_2 bzw. CH_4 (Faulgas)	3mal wöchentlich	Momentwert	
	Schlammentnahme	täglich		Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib von Schlamm und Trübwasser
Gesamtanlage	Klärschlammabgabe (naß, entwässert)	nach Anfall		Aufschreibung von Datum, Menge, Trockensubstanzgehalt, Abnehmer und Ort der Verbringung

noch 2.5

[ ] Angaben gelten für Anlagen mit strengeren Einleitungsanforderungen als gemäß § 7a Abs. 1 WHG erforderlich

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Gesamtanlage	Sieb-, Rechengut, Sandfanggut	nach Anfall		Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib
	Energieverbrauch (gesamt) Stromverbrauch max. Stromentnahme	täglich		Aufschreibung von kWh und max. kW, für die gesamte Anlage und den biologischen Teil (einschließlich Rücklauf)

2.6 Rückstellproben sind zu kennzeichnen (Bezeichnung der Anlage, Probenahme, Entnahmestelle, -datum und -zeit) und unter Lichtausschluß bei einer Lagertemperatur unter 5 Grad Celsius mindestens 7 Tage in Glasflaschen aufzubewahren.

3. Untersuchung des von der Abwassereinleitung beeinflußten Gewässers

Oberflächengewässer sind im Bereich der Einleitungsstelle mindestens einmal wöchentlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- oder Abschwemmungen, Geruch, Färbung u. ä. zu kontrollieren.

Anhang 2

Sonstige Abwasserbehandlungsanlagen

1. Allgemeines

1.1 Anlagen, Verfahren

Anhang 2 bezieht sich auf Abwasserbehandlungsanlagen, die

- der Spaltung von Emulsionen,
- der Entgiftung cyanid-, nitrit- oder chromathaltiger Abwässer,
- der Neutralisation alkalischer oder saurer Abwässer und einer damit verbundenen Abscheidung von Schwermetallverbindungen,
- der Fällung oder Flockung der Abwasserinhaltsstoffe unter Zugabe von Chemikalien,
- der Schwerkraftabscheidung und dem Absetzen oder sonstigen Abtrennung von Abwasserinhaltsstoffen, ausgenommen Leichtstoffabscheider, die für einen Abwasserdurchfluß unter 10 l/s ausgelegt sind,
- dem Ionenaustausch, der Filtration, der Membranfiltration oder der Flotation des Abwassers,
- dem Mischen, Puffern und Ausgleich des Abwassers,
- der sonstigen physikalischen oder chemischen Behandlung des Abwassers dienen,

und auf Kombinationen solcher Anlagen und Verfahren einschließlich der Schlammentwässerung im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht unter Anhang 1 fallen.

Die Überwachung nach Anhang 2 bezieht sich auf die Beschaffenheit und die Menge des behandelten Abwassers bei Einleitung in eine Sammelkanalisation (Indirekteinleitung) oder Einleitung in das Gewässer (Direkteinleitung). Sie kann sich auch auf Abwasserteilströme erstrecken. Dabei ist gegebenenfalls zu unterscheiden nach Betriebsabwasser, Kühlwasser und häuslichem Abwasser.

1.2 Ausbaugröße

Die Einteilung der Größenklassen und die Zuordnung der Abwasserbehandlungsanlagen richtet sich nach den Bemessungswerten der Anlage auf Grund des täglichen Abwasseranfalls in Kubikmeter.

1.3 Probenahme

Fällt ein Stoff oder eine Stoffgruppe, auf den oder die das Abwasser zu untersuchen ist, vorwiegend während bestimmter Betriebszustände oder in Chargen an, sind diese durch die Probenahme zu erfassen. Bei den Untersuchungen nach Nr. 2.2 gilt als Probenart die Stichprobe.

1.4 Abwasserdurchflußmessung

Der Abwasserdurchfluß ist durch selbstschreibendes Meßgerät mit Zählwerk, Messung nach DIN 19 559, Ausgabe Juli 1983 oder gleichwertiges Verfahren zu messen. Die Meßgeräte sind dauernd, auch in Zeiten der Betriebsruhe, zu betreiben. Schreibstreifen sind täglich mindestens einmal mit dem Datum zu versehen.

Bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz kann bei Abwasseranlagen mit einem Abwasseranfall unter 100 m^3/d der Abwasseranfall durch Wasserzähler auf der Frischwasserseite ermittelt werden. Betriebsabwasser ist unabhängig von Kühlwasser und häuslichem Abwasser bei der Abflußmessung zu erfassen. Bei Chargenbetrieb ist das Meßverfahren im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt festzulegen.

2. Art und Umfang der Abwasseruntersuchungen

2.1 Abkürzungen für die Häufigkeit der Untersuchungen

t – täglich oder pro Charge; dies bedeutet Probenahme und Untersuchung an allen Tagen, an denen Abwasser aus dem Betrieb in die Abwasserbehandlungsanlage oder die Sammelkanalisation eingeleitet wird.

w – wöchentlich 1×

m – monatlich 1×

a – jährlich 1×

k – kontinuierlich oder pro Charge.

2.2 Anlagenbezogene Untersuchungen

2.2.1 Allgemein

Tägliche Sichtkontrolle der einzelnen Behandlungsteile einschließlich deren Bestandteile auf deren ordnungsgemäße Funktion und Betriebsweise

Überprüfung	Abwasseranfall unter 10 m³/d	Abwasseranfall ab 10 m³/d bis unter 100 m³/d	Abwasseranfall ab 100 m³/d
	Häufigkeit		
2.2.2 Emulsionsspaltanlagen			
Zulauf Behandlungsteil			
– Überprüfen auf Fehlen von Cyanid, Nitrit oder Chromat, sofern nicht auf diese Parameter behandelt wird [1) 2)]	t	t	t
Ablauf Behandlungsteil (nach Phasentrennung)			
– Gehalt an Kohlenwasserstoffen, gesamt	m	w	t
2.2.3 Cyanid, Nitrit- oder Chromatentgiftung			
Zulauf Behandlungsteil			
– Überprüfen auf Fehlen von Cyanid, Nitrit oder Chromat, sofern nicht auf diese Parameter behandelt wird [1) 2)]	t	t	t
Ablauf Behandlungsteil			
– pH-Wert, Redox-Wert	k	k	k
2.2.4 Neutralisationsanlagen			
Zulauf Behandlungsteil			
– Überprüfen auf Fehlen von Cyanid, Nitrit oder Chromat [1) 2)]	t	t	t
Ablauf Behandlungsteil			
– pH-Wert	k	k	k
2.2.5 Fällungs- und Flockungsanlagen			
Zulauf Behandlungsteil			
– Überprüfen auf Fehlen von Cyanid, Nitrit oder Chromat, sofern nicht auf diese Parameter behandelt wird [1) 2)]	t	t	t
Wirkung der Behandlung [3)]			
– CSB-Bestimmung vor und nach der Behandlung	2× a	m	w
Fällungs-/Flockungsmittel			
– Mitteleinsatz	m	m	m
2.2.5 Absetzanlagen			
Ablauf Behandlungsteil			
– Sichttiefe	t	t	t
– Schlammspiegel	m	m	m
2.2.7 Membranfiltrationsanlagen			
Ablauf Behandlungsteil			
– Trübung	k	k	k
2.2.8 Leicht- oder Schwerstoffabscheider/Fettabscheider			
Schlammfang			
– Schlammspiegel	m	m	m

[1)] Die Überprüfung auf das Fehlen der genannten Inhaltsstoffe kann entfallen, wenn ausgeschlossen ist, daß ihre im Abwasser auf Grund der verwendeten Produktionschemikalien, der Trennung der Abwasserarten im Produktionsbereich oder sonstiger Umstände zu erwartende Massenkonzentration die in Betracht kommenden Mindestanforderungen nach dem jeweils maßgebenden Anhang zur allgemeinen Abwasserverwaltungsvorschrift nach § 7a WHG überschreitet.

[2)] Sofern ein anderer Behandlungsteil mit einer entsprechenden Überprüfungspflicht vorgeschaltet ist, kann auf die Überprüfung verzichtet werden.

[3)] Sofern die Behandlung zur CSB-Reduzierung dient.

Überprüfung	Abwasseranfall: unter 10 m³/d	ab 10 m³/d: bis unter 100 m³/d	ab 100 m³/d
	Häufigkeit		
Abscheider – Schichtstärke	m	m	m
Nachbehandlung – Kontrolle	nach Betriebsanleitung		
2.2.9 **Schlammentwässerung**			
entwässerter Schlamm – Trockensubstanz	m	m	w
– Schlammanfall	je Entwässerungscharge		
– Schlammabgabe als Trockensubstanz	nach Anfall		

Bei mobilen Anlagen sind die Überprüfungen nach Nr. 2.2.9 bei jedem Einsatz mindestens einmal durchzuführen.

2.3 **Im Ablauf zu untersuchende Parameter**

Nachstehende Untersuchungen sind mindestens in folgender Häufigkeit durchzuführen,

- soweit der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid oder die Genehmigung nach Art. 41c BayWG Anforderungen zu den genannten Parametern enthält oder
- soweit nach der für den Herkunftsbereich, dessen Abwasser behandelt wird, maßgeblichen allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 7a WHG Anforderungen zu stellen sind.

Überprüfung	Abwasseranfall: unter 10 m³/d	ab 10 m³/d: bis unter 100 m³/d	ab 100 m³/d
	Häufigkeit		
2.3.1 **Allgemeine Parameter**			
– Abwasseranfall	t	k	k
– pH-Wert	k	k	k
– Temperatur	w	t	k
– Trübung	–	k	k
– BSB_5 [1])	m	w	2 × w
– CSB [1])	m	w	t

[1]) nur bei Direkteinleitern in Gewässer

2.3.2 **Weitere Parameter**

Gruppe 1: [1])	m	w	t
– Ammonium-, Nitrat-, Nitrit-Stickstoff, Phosphor gesamt, Fluorid, Eisen, Aluminium			
Gruppe 2:	m	w	2× w
– Cyanid (leicht freisetzbar), Chlor, Sulfid, Chrom VI, Schwermetalle außer Eisen			
Gruppe 3:	2× a	4× a	m
– Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), Kohlenwasserstoffe gesamt, leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), Hydrazin			

2.4 **Rückstellproben**

Bei Anlagen mit einem Abwasseranfall ab 100 m^3/d ist dem Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage täglich eine Rückstellprobe mengen- oder zeitproportional während der gesamten Ableitungszeit zu entnehmen, wenn eine Untersuchungspflicht nach Nr. 2.3 besteht. Die Rückstellproben sind zu kennzeichnen (Bezeichnung der Anlage, Probenehmer, Entnahmestelle, -datum und -zeit) und unter Lichtausschluß bei einer Lagertemperatur unter 5 Grad Celsius mindestens 7 Tage in geeigneten Glasbehältern aufzubewahren.

3. Untersuchung des von der Abwassereinleitung beeinflußten Gewässers

Oberflächengewässer sind von Direkteinleitern im Bereich der Einleitungsstelle mindestens einmal wöchentlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, Geruch, Färbung u. ä. zu kontrollieren.

[1]) nur bei Direkteinleitern in Gewässer

Anhang 3

Einleitungen von unbehandeltem Abwasser, von in Hauskläranlagen vorbehandeltem Abwasser

1. Anlagen, Verfahren

Anhang 3 bezieht sich auf öffentliche oder private Abwasseranlagen, aus denen

- unbehandeltes Abwasser oder
- in Hauskläranlagen vorbehandeltes Abwasser

in Gewässer oder in Sammelkanalisationen eingeleitet wird, soweit sie nicht unter Anhang 1 fallen. Ausgenommen sind Einleitungen von Regenwasser oder Mischwasser in Gewässer. Der EW wird bestimmt durch die geschätzte, durchschnittliche, tägliche BSB_5-Fracht im Abwasser, wobei eine Belastung von 60 Gramm BSB_5 je Einwohner und Tag zugrundegelegt wird.

2. Art und Umfang der Abwasseruntersuchungen

2.1 Unbehandeltes Abwasser

2.1.1 Handelt es sich um behandlungsbedürftiges Abwasser, für das bei Vorhandensein einer Abwasserbehandlungsanlage eine Untersuchungspflicht nach Nr. 2.3 des Anhangs 2 besteht, ist einmal monatlich die pro Tag oder pro Charge anfallende Fracht der nach Nr. 2.3 Anhang 2 untersuchungspflichtigen Parameter zu bestimmen. Soweit hierzu nicht plausible Angaben aus den Produktionsbedingungen, insbesondere aus Art und Menge der verwandten Einsatzstoffe abgeleitet werden können, ist die Fracht am Anfallort aus der Stichprobe für das pro Stunde oder pro Charge anfallende Abwasser hochzurechnen.

2.1.2 Handelt es sich um nicht behandlungsbedürftiges Abwasser aus einer Betriebsstätte, aus der auch Abwasser abgeleitet wird, das nach dieser Verordnung einer Untersuchungspflicht unterliegt, sind halbjährlich die für das andere Abwasser vorgeschriebenen ablaufbezogenen Untersuchungen auch im nichtbehandlungsbedürftigen Abwasser vorzunehmen.

2.2 In Hauskläranlagen vorbehandeltes Abwasser

Es sind vierteljährlich zu bestimmen

- der Fremdwasseranteil,
- aus einer bei Trockenwetter während der normalen Arbeitszeit genommenen Stichprobe; der CSB und der momentane Abwasserabfluß durch Kurzzeitmessung mit Meßwehr, Meßgefäß u. ä.

3. Untersuchung der von der Abwassereinleitung beeinflußten Gewässer

Oberflächengewässer sind im Bereich der Einleitungsstelle monatlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie Ablagerungen, An- oder Abschwemmungen, Geruch, Färbung u. ä. zu kontrollieren.

7801–15–E

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Ernährung

Vom 13. Dezember 1990

Auf Grund von Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens (VollzGEMR) vom 10. Juli 1984 (GVBl S. 244, BayRS 7800–4–E) und § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. e der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 30. November 1987 (GVBl S. 442, BayRS 7801–3–E), geändert durch Verordnung vom 6. März 1990 (GVBl S. 73), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Ernährung vom 18. November 1988 (GVBl S. 372, BayRS 7801–15–E) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Sachverständige

(1) [1]Zu Sachverständigen für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung (§ 14c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes) werden nur Personen bestellt, die sich verpflichten,

1. für die Dauer der Bestellung kein Beschäftigungsverhältnis mit einem Unternehmen der Vieh- und Fleischwirtschaft einzugehen, das die ordnungsgemäße Sachverständigentätigkeit berühren kann und
2. im regelmäßigen Wechsel bei verschiedenen Schlachtstätten tätig zu sein.

[2]Die Landesanstalt kann die Bewerber insbesondere verpflichten, ihre Tätigkeit überwachen zu lassen, Tätigkeitsnachweise zu führen und vorzulegen und an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Die Sachverständigen sind gemäß § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung zu vereidigen.

(3) Die Bestellung erfolgt widerruflich und

1. für die Dauer der Tätigkeit bei dem Zusammenschluß nach Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft,
2. sonst für die Dauer von drei Jahren.“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Bestellungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 1991, sofern sie nicht vorher aufgehoben werden.

München, den 13. Dezember 1990

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hans Maurer, Staatsminister

215–2–11–I

Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO)

Vom 16. Dezember 1990

Auf Grund des § 24 des Schornsteinfegergesetzes – SchfG – vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Art. 76 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl I S. 2261, 2391), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (BayRS 215–2–8–I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Gebührenarten

Der Bezirkskaminkehrermeister erhebt folgende Gebühren:

1. eine Jahresgrundgebühr für jedes Gebäude mit wenigstens einem kehr- oder überprüfungspflichtigen Kamin (§ 2); ausgenommen sind Nebengebäude, z. B. Waschküchen,
2. Gebühren für Kehr- und Überprüfungsarbeiten (§§ 3, 4 und 6),
3. Zuschläge und Auslagen (§ 5).

§ 2

Jahresgrundgebühr

(1) Die Jahresgrundgebühr richtet sich nach der Zahl der kehr- oder überprüfungspflichtigen Kamine des Gebäudes.

(2) [1]Für Gebäude mit nur einem Kamin beträgt die Jahresgrundgebühr 11,80 DM, im übrigen beträgt sie je Kamin 8,65 DM. [2]Wird ein Gebäude erst im Lauf des Kalenderjahres fertiggestellt, so ist für jeden vollen Monat die anteilige Jahresgrundgebühr zu erheben.

(3) Mit der Jahresgrundgebühr sind auch die Feuerstättenschau und die gelegentliche Beratung in feuerungstechnischen Fragen abgegolten.

§ 3

Gebühren für Kehrarbeiten

(1) Für Kehrarbeiten nach den §§ 2 und 5 der Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO – vom 12. Dezember 1986 (GVBl S. 405, BayRS 215–2–10–I), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1989 (GVBl S. 726), werden folgende Gebühren erhoben:

Für das Kehren von

1. Rauchkaminen mit einer Nennwärmeleistung der angeschlossenen Feuerstätten
   a) bis 50 kW, einschließlich der Feuerstätten zur Warmwasserbereitung mit einer höheren Nennwärmeleistung 0,45 DM,
   b) von mehr als 50 bis 185 kW 1,15 DM,
   c) von mehr als 185 kW 1,50 DM
   je Meter,
   mindestens jedoch 8,30 DM,
2. Rauchkanälen mit einem lichten Querschnitt
   a) bis 0,25 m² 2,60 DM,
   b) über 0,25 m² 6,20 DM
   je Meter,
3. Rauchrohren
   a) bis zu einem Meter Länge 7,00 DM,
   b) für jeden weiteren Meter 2,35 DM,
4. Abgasrohren 2,35 DM
   je Meter,
5. Räucheranlagen 1,60 DM
   je Quadratmeter der zu kehrenden Fläche,
6. Lüftungseinrichtungen in Form von Schächten oder Leitungen eine Gebühr nach Zeitaufwand.

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 erhöht sich um 75 v.H., wenn der Kamin zum Kehren von innen bestiegen wird.

(3) [1]Für das Ausbrennen kehrpflichtiger Anlagen gemäß § 6 KÜO wird die doppelte Kehrgebühr nach Absatz 1 erhoben. [2]Erfordert das Ausbrennen wegen außergewöhnlicher, vom Bezirkskaminkehrermeister nicht zu vertretender Umstände erheblich mehr Zeit als üblich, so ist statt der Gebühr nach Satz 1 eine Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten. [3]Ausbrennmaterial, das der Bezirkskaminkehrermeister stellt, ist gesondert zu vergüten. [4]Für das Kehren nach dem Ausbrennen wird die Gebühr für Kehrarbeiten erhoben.

(4) Für das Wegschaffen der bei den Kehrarbeiten angefallenen Rückstände wird je Kamin eine Gebühr von 0,50 DM erhoben.

§ 4

Gebühren für Überprüfungs- und Meßarbeiten

(1) Für Überprüfungsarbeiten nach den §§ 3 und 4 KÜO werden folgende Gebühren erhoben:

Für das Überprüfen von

1. Abgaskaminen und -kanälen die gleiche Gebühr wie für das Kehren von Rauchkaminen und -kanälen (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2),
2. Abgaswegen in Gasfeuerstätten und der dazugehörenden Abgasrohre je Gasfeuerstätte, 7,40 DM
3. Abgaswegen in Gas-Kleinwasserheizern je Gasfeuerstätte, 3,65 DM
4. Lüftungseinrichtungen
   a) in Form von Schächten oder Leitungen je Lüftungseinrichtung, 7,00 DM
   b) als Verbrennungsluftverbund je Verbund, 2,65 DM

   soweit nicht die Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Absatz 3 erhoben wird.

(2) Eine Überprüfungsgebühr für Lüftungseinrichtungen entfällt, wenn die Anlagen auf Grund der Überprüfung gekehrt werden.

(3) Für folgende Überprüfungsarbeiten wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben:

1. Prüfen und Begutachten von Kaminen, Feuerstätten und Verbindungsstücken auf ihre Feuersicherheit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 SchfG,
2. Prüfen von
   a) Kaminen und Lüftungseinrichtungen nach der Fertigstellung des Rohbaues und nach der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes,
   b) Änderungen in Kaminen

   nach § 13 Abs. 2 der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung (BauVerfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988 (GVBl S. 292, ber. S. 322 und 332, BayRS 2132–1–2–I),
3. Überprüfen von Dunstfängen und -leitungen nach § 3 Abs. 1 KÜO,
4. Überprüfen von Brennwertfeuerstätten nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 KÜO.

(4) Für das Überprüfen einer dauernd unbenutzten Anlage nach § 4 Nr. 3 KÜO wird eine Gebühr wie für das Kehren der Anlage erhoben.

(5) [1]Die Gebühren für Messungen nach den §§ 14 ff. der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen – 1. BImSchV – in der Fassung des Art. 1 der Verordnung vom 15. Juli 1988 (BGBl I S. 1059) betragen:

1. bei Feuerstätten für flüssige Brennstoffe mit
   a) einer Meßstelle 44,65 DM,
   b) einer Meßstelle über Durchgangshöhe 64,30 DM,
   c) zwei Meßstellen 78,50 DM,
2. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe, bezogen
   a) allein auf staubförmige Emissionen, bei einer Meßstelle 103,50 DM,
   b) allein auf CO-Emissionen, bei einer Meßstelle 103,50 DM,
   c) auf staubförmige und CO-Emissionen, bei einer Meßstelle 129,40 DM,
   d) auf staubförmige und CO-Emissionen, bei zwei Meßstellen 142,40 DM,
3. bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit
   a) einer Meßstelle 35,85 DM,
   b) einer Meßstelle über Durchgangshöhe 42,70 DM.

[2]Die Gebühr für CO-Messungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 KÜO beträgt 6,15 DM.

(6) [1]Mit den Gebühren nach Absatz 5 ist auch das Herstellen einer Kontrollöffnung durch den Kaminkehrer abgegolten. [2]Die Auslagen für das Auswerten der Rauchgasmessungen bei Feuerstätten für feste Brennstoffe sind dem Bezirkskaminkehrermeister zu erstatten.

(7) Für das Wegschaffen etwaiger bei den Überprüfungsarbeiten angefallener Rückstände wird je Kamin eine Gebühr von 0,50 DM erhoben.

§ 5

Zuschläge, Auslagen

(1) [1]Für Arbeiten nach § 3 Abs. 1, 2 und 4 oder § 4 Abs. 1, 3, 4, 5 und 7 wird ein Zuschlag in Höhe der dort genannten Gebühr erhoben, wenn die Arbeit

1. trotz Hinweises auf den Zuschlag werktags vor 6 Uhr oder nach 18 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen verlangt wird,
2. unter erheblichen Erschwernissen ausgeführt wird; Nummer 2 gilt nicht für Arbeiten nach § 4 Abs. 5 dieser Verordnung.

[2]Trifft eine Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 1 mit einer Voraussetzung der Nummer 2 zusammen, so wird der Zuschlag zweimal erhoben.

(2) [1]Ein Zuschlag in Höhe von einem Drittel der nach § 3 oder § 4 Abs. 1, 3 und 7 zu entrichtenden Gebühr wird erhoben, wenn die Arbeit in einem alleinstehenden Gebäude oder einer Gebäudegruppe mit höchstens vier Wohngebäuden, mehr als 500 Meter vom Rand des nächsten zum Kehrbezirk gehörenden Ortsteils entfernt, ausgeführt wird. [2]An Stelle dieses Zuschlags werden, wenn das Gebäude besonders schwer erreichbar ist (z. B. Berggasthof, Alm, Jagdhütte, Forstdiensthütte), ein Zuschlag von 12,95 DM für jede angefangene Viertelstunde der Wegezeit sowie besondere Auslagen berechnet und, falls mehrere Arbeiten miteinander verbunden werden, anteilig umgelegt.

(3) [1]Kann die Arbeit nicht zu dem spätestens zwei Werktage vorher dem Benutzer der Anlage bekanntgewordenen Termin ausgeführt werden, so

wird für die zusätzlich zurückzulegende Wegstrecke neben der Gebühr nach § 3 oder § 4 ein Zuschlag von 1,40 DM für jeden vollen Kilometer, mindestens jedoch von 7,00 DM, erhoben. [2]Er wird auf mehrere beteiligte Gebührenschuldner anteilig umgelegt. [3]§ 15 Abs. 3 der 1. BImSchV bleibt unberührt.

§ 6

Berechnung der Zeitaufwandsgebühr, Längenberechnung

(1) [1]Bei der Gebührenberechnung nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand des Bezirkskaminkehrermeisters und benötigter Gesellen an der Arbeitsstelle sowie der Zeitaufwand für das Ausstellen der Bescheinigung nach § 13 Abs. 2 BauVerfV zu berücksichtigen. [2]Der Hin- und Rückweg bleibt außer Betracht. [3]Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt für jede angefangene Viertelstunde 12,95 DM.

(2) [1]Längen unter einem Meter sind auf einen vollen Meter aufzurunden. [2]Bei Längen über einem Meter sind Bruchteile unter 50 cm abzurunden, Bruchteile ab 50 cm aufzurunden.

§ 7

Mehrwertsteuer

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

§ 8

Fälligkeit

[1]Die Gebühren, Zuschläge und Auslagen werden mit der Beendigung der Arbeit fällig. [2]Die Jahresgrundgebühr wird fällig

1. bei einmal jährlich anfallender Kehr-/Überprüfungsarbeit in einem Gesamtbetrag mit Beendigung der Arbeit,
2. bei mehr als einmal jährlich anfallender Kehr-/Überprüfungsarbeit in entsprechenden Teilbeträgen mit der Beendigung der jeweiligen Arbeit.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO) vom 7. Dezember 1988 (GVBl S. 464, BayRS 215–2–11–I), geändert durch Verordnung vom 1. April 1990 (GVBl S. 110), außer Kraft.

München, den 16. Dezember 1990

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2030–3–4–3–K

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Pädagogischen Assistenten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Vom 18. Dezember 1990

Auf Grund des Art. 80a Abs. 6 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Pädagogischen Assistenten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1985 (GVBl S. 471, BayRS 2030–3–4–3–K), geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1986 (GVBl S. 45), wird wie folgt geändert:

§ 6 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1990 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1990

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

In Vertretung

Hermann Leeb, Staatssekretär

933–4–I

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Landesbehörde nach § 36 Abs. 3 Bundesbahngesetz

Vom 18. Dezember 1990

Auf Grund des Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210–1–W), geändert durch das Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens auf das Staatsministerium des Innern vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 511, BayRS 1102–6–S), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Anhörungsbehörde für Planfeststellungsverfahren im Sinn des § 36 Abs. 3 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBl I S. 955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl I S. 1221), ist die für das Vorhaben örtlich zuständige Regierung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1990

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

750–10–W

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben

Vom 20. Dezember 1990

Auf Grund von § 32 des Bundesberggesetzes und § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften (BayRS 750–2–W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1990 (GVBl S. 266), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 21. April 1987 (GVBl S. 115, BayRS 750–10–W), geändert durch Verordnung vom 5. Januar 1989 (GVBl S. 14), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die Förderabgabe für Erdöl beträgt vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 **im Gebiet Aitingen** fünf v.H. des Marktwerts; in den übrigen Gebieten wird der Abgabepflichtige für diese Zeit von der Abgabe befreit.".

   b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

      „[3] Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird in den dort genannten Fällen vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 keine Förderabgabe erhoben.".

   c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Die Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 Satz 3 verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.".

2. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die Förderabgabe für Naturgas beträgt vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 fünf v.H. des Bemessungsmaßstabs.".

   b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

      „[3] Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird in den dort genannten Fällen vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 keine Förderabgabe erhoben.".

   c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Die Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 Satz 3 verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1990

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Dr. h. c. August R. Lang, Staatsminister

7902–21–E

Bekanntmachung über die Aufstellung des Waldfunktionsplans für den Regierungsbezirk Unterfranken, Teilabschnitt Würzburg

Vom 7. Dezember 1990

I.

Auf Grund von Art. 6 Satz 1 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902–1–E) und Art. 15 und 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230–1–U) hat die Oberforstdirektion Würzburg im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken den Waldfunktionsplan für den Regierungsbezirk Unterfranken, Teilabschnitt Würzburg, als fachlichen Plan gemäß Art. 15 BayLplG aufgestellt.

II.

Der fachliche Geltungsbereich des Plans bezieht sich auf die Erhaltung des Waldes und dessen nachhaltige, funktionsgerechte Behandlung. Der Plan trifft Aussagen über

- Erhaltung und Mehrung der Waldfläche
- Sicherung und Verbesserung der Nutzfunktionen des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Schutzfunktionen des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Sonderfunktionen des Waldes
- Schutz der freilebenden Tierwelt einschließlich Wildbestandsregulierung und Jagd.

Der räumliche Geltungsbereich des Teilabschnitts Würzburg umfaßt die Region 2 Würzburg (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, BayRS 230–1–5–U, Anlage zu § 1, Teil A II 7 Anhang 5).

III.

Der Teilabschnitt des Waldfunktionsplans ist bei den Landratsämtern Würzburg, Main-Spessart und Kitzingen sowie bei der kreisfreien Stadt Würzburg zur Einsichtnahme ab 2. Januar 1991 ausgelegt. Die Auslegezeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

IV.

Die Ziele des Waldfunktionsplans sind gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes von den Behörden des Bundes und der Länder, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Planungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebiets beeinflußt wird, zu beachten.

V.

Der Teilabschnitt Würzburg des Waldfunktionsplans tritt am 2. Januar 1991 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1990

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hans Maurer, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134